

Datum: 12.01.2005

Az.: pr-na

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Jugendhilfeausschuss	02.02.2005
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG/SGB VIII

hier: Schreberjugend Bergkamen, Gruppe "Sweeties";
Schreberjugend Bergkamen Gruppe "Starlight";
Schreberjugend Bergkamen, Gruppe "Wirbelwind";
Schreberjugend Bergkamen, Gruppe "Newcomer"

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister In Vertretung	
Wenske Beigeordneter	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	Sachgebietsleiter
Kriegs	Preising	Kortendiek

Sachdarstellung:

1. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG/SGB VIII wird durch den örtlichen Träger ausgesprochen. Die Voraussetzungen, die für die Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe erfüllt sein müssen, werden in § 75 KJHG/SGB VIII geregelt.

Voraussetzungen für die Anerkennung sind:

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden, wer
 - a) auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig ist,
 - b) gemeinnützige Ziele verfolgt,
 - c) auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
 - d) die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Wie der Kommentar zum Sozialgesetzbuch (SGB) kommentiert, ist bei Antragstellern, die eine Dreijahresfrist nicht erfüllen können, aber die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 bis 4 KJHG/SGB VIII erfüllen, die Anerkennung nach pflichtgemäßem Ermessen durch den öffentlichen Träger zu entscheiden.

Bei der Ausübung des Ermessens muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Dringlichkeit des Bedarfs, die Relation der Gesamtkosten zu der Eigenleistung, die Interessen der Betroffenen und deren Möglichkeiten zur Einflussnahme, den Grundsatz der Gleichbehandlung und die Finanzierungsgrundsätze der öffentlichen Jugendhilfe beachten.

Als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verfügt der Antragsteller über folgende Rechte:

1. Vorschlagsrecht für die Benennung eines stimmberechtigten Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss.
2. Fördermittel der Stadt nur für anerkannte Träger.
3. Wahrnehmung von Leistungen und Aufgaben nach SGB VIII.
4. Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG/SGB VIII.
5. Beteiligung gem. § 80 SGB VIII an der Jugendhilfeplanung.
6. Anspruch auf Mitgliedschaft im Stadtjugendring Bergkamen.

Ebenfalls muss bei der Entscheidung über eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe davon ausgegangen werden, dass bereits in den Vorjahren Antragsteller positiv berücksichtigt worden sind ("Fidele Narrenschar Bergkamen", "Pfadfinderbund/Stamm Pendragon", "Akkordeonclub Oberaden", "Deutscher Pfadfinderbund Mosaik/Stamm Normannen" usw.), die noch nicht die Dreijahrestätigkeit vorlegen konnten, jedoch die Absätze 1 bis 4 erfüllen.

2. Dem Jugendamt liegen zz. folgende Anträge auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vor:

1. Schreberjugend Bergkamen, Gruppe "Sweeties", vertreten durch Martina Kirsch
2. Schreberjugend Bergkamen, Gruppe "Starlight", vertreten durch Susanne Drobik
3. Schreberjugend Bergkamen, Gruppe "Wirbelwind", vertreten durch Kerstin Stahlberg
4. Schreberjugend Bergkamen, Gruppe "Newcomer", vertreten durch Julia Schlüter

Die Zielsetzungen der Gruppen werden wie folgt beschrieben:

1. Schreberjugend Bergkamen, Gruppe "Sweeties"
 - Förderung des sozialen Mitwirkens
 - Stärkung des Körperbewusstseins
 - Förderung der motorischen Fähigkeiten und der Körpersprache
 - Koordination von Bewegungen
 - Schulung des motorischen, akustischen und visuellen Gedächtnisses

Der Gruppe gehören zz. 26 Jugendliche an.
 2. Schreberjugend Bergkamen, Gruppe "Starlight"
 - Erlernen von modernen rhythmischen Bewegungsabläufen
 - Erste Ansätze zur eigenen Gestaltung von Choreografien
 - Förderung des sozialen Miteinanders
 - Förderung des Selbstbewusstseins der Kinder und Jugendlichen durch Erarbeiten von Aufgabenbereichen
 - Vorbereitung zur Teilnahme am Wettbewerb "Jugendkulturpreis NRW"

Der Gruppe gehören zz. 24 Jugendliche an.
 3. Schreberjugend Bergkamen, Gruppe "Wirbelwind"
 - Förderung des sozialen Miteinanders
 - Körperliche Sensibilisierung und Beherrschung der Bewegungsausführung und Kommunikation
 - Förderung des Selbstbewusstseins der Kinder und Jugendlichen durch Erarbeiten von Aufgabenbereichen
 - Förderung der Feinmotorik
 - Soziales Lernen- und Gruppenverhalten
 - Erarbeitung von Sing- und Bewegungstänzen

Der Gruppe gehören zz. 26 Jugendliche an.
 4. Schreberjugend Bergkamen, Gruppe "Newcomer"
 - Erlernen komplexer Bewegungsabläufe
 - Erste projektbezogene Arbeitsstrukturen hinsichtlich Musik, Bewegung, Tanztheater, Kostüme
 - Eigenverantwortung durch Einbringen eigener erarbeiteter Abläufe
 - Individuelle und kreative Tanzgestaltung
 - Körperliche Sensibilisierung und Beherrschung der Bewegungsausführung und der Kommunikation
 - Schulung des motorischen, akustischen und visuellen Gedächtnisses

Der Gruppe gehören zz. 25 Jugendliche an.
3. Nach pflichtgemäßem Ermessen schlägt die Verwaltung des Jugendamtes vor, den Schreberjugendgruppen "Sweeties", "Starlight", "Wirbelwind" und "Newcomer" die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf örtlicher Ebene nach § 75 KJHG/SGB VIII auszusprechen.
- Gerade im Freizeitbereich können die Schreberjugend-Tanzgruppen geeignete Maßnahmen anbieten, die von der öffentlichen Jugendhilfe nur im geringen Maße angeboten werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Rates der Stadt Bergkamen beschließt, den Jugendgruppen der "Schreberjugend Bergkamen"

1. Gruppe "Sweeties",
2. Gruppe "Starlight",
3. Gruppe "Wirbelwind",
4. Gruppe "Newcomer"

die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG/SGB VIII auszusprechen.